

**S** Wir zwar der gänglichen Hoffnung ge-  
standen / es wurde seithero denen von Ihre Röm.  
misch. Kayserl. und Königl. Majestät ꝛ. ꝛ. in  
Münz- Sachen zu Nutzen des ganzen Lands so heylsam er-  
lassenen allergnädigsten Anordnungen durchaus genauist nach-  
gelebet worden / solgsam dise nach allerhöchster Besinnung  
zur vollkommenen Erfüllung gedvhen seyn / so müssen aber zu  
Unseren nicht geringen Mißbelieben durch mehrfältig gang-  
sicher eingeloffene Nachrichten vernemmen / daß dessen ohn-  
geacht in mehreren Gerichten und immediaten Lands-Fürst-  
lichen Ortschaften stracks hierwider gehandelt / und die bereits  
durchaus abgewürdigte frembde Schied- Münzen / noch wie  
vorhin in allen Sorten und vollen Werth eingenommen / und  
ausgegeben werden / ohne daß einige Vorgesetzte Obrigkeiten  
das geringste darwider moviren : oder sonst sich gemäß ihrer  
obtragend- schweren Pflichten ihres Ampts / und Schuldigkeit  
gebrauchen / mithin nicht zu bewunderen / daß sich die mehrere  
Untertanen selbst / obschon sie ( wie Wir verläßlich berich-  
tet werden ) von selbst einzig wünschen / daß dise so heyl-  
same Münz-Verordnungen dereinsten zu Stand gebracht wer-  
den möchten / bey nicht versührenden Ernst / und sträfflichen  
Saumsal ihrer Vorgesetzten ungemein stossen; wann Uns  
aber ganz nicht gemeynet ist ( nachdem Ihre Röm. Kayserl.  
und Königl. Majestät ꝛ. ꝛ. in Dero mehrfältig anhero aber-  
lassenen allerhöchsten Befelchen uns ernstlichen einbinden / daß  
auf die Execution des allergnädigst- angeordneten Münz- Pa-  
tents immerhin die genauiste Sorg getragen / und die Saum-  
selige alles Ernst nachdrucksamst angehalten / und wider selbe  
mit aller Schärffe fürgegangen werden solle ) derley Lands-  
verderblich- und höchst- straffbare Unterbrechungen sogehört-  
allerhöchsten Gebotten länger zu gestatten.

Als finden Uns bey solch- gestaltenden Dingen von ob-  
tragenden Lands- Gubernio wegen bemüßet / dato eine eigene  
Inquisitions- Commission von hieraus abzuordnen / und sel-  
ber die uneingeschränckte Bollmacht dahin zu ertheilen / daß  
sie forderst von Ort zu Ort genau inquiren / durch wessen  
Verschulden / und wo sothan allerhöchsten General- Manda-  
ten bis nunzu nicht nachgelebet worden / oder noch zu dato  
contraveniret werde / um sogleich wider die Ubertretere / oder  
sonsten hieran Theil habende mit denen in dem Patent ange-  
merckten Straffen ohnmachlässlich instanter fürzuschreiten.

So

J1255-A

